

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e7cdc4e0-689d-3cad-b047-5d6d10cfc938>

Bibliografie

Titel	Baugesetzbuch (BauGB)
Amtliche Abkürzung	BauGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	213-1

§ 156 BauGB - Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung

(1) ¹Beitragspflichten für Erschließungsanlagen im Sinne des [§ 127 Absatz 2](#), die vor der förmlichen Festlegung entstanden sind, bleiben unberührt. ²Entsprechendes gilt für Kostenerstattungsbeträge im Sinne des [§ 135a Absatz 3](#).

(2) Hat die Umlegungsstelle vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets in einem Umlegungsverfahren, das sich auf Grundstücke im Gebiet bezieht, den Umlegungsplan nach [§ 66 Absatz 1](#) aufgestellt oder ist eine Vorwegentscheidung nach [§ 76](#) getroffen worden, bleibt es dabei.

(3) Hat die Enteignungsbehörde vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets den Enteignungsbeschluss nach [§ 113](#) für ein in dem Gebiet gelegenes Grundstück erlassen oder ist eine Einigung nach [§ 110](#) beurkundet worden, sind die Vorschriften des Ersten Kapitels weiter anzuwenden.

